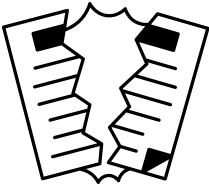


Informationen zur Kündigung



Kündigung

Eine Kündigung ist ein einseitiges Beenden des Arbeitsverhältnisses.

Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Mündlich, E-Mail, WhatsApp sind nicht ausreichend.

Achten Sie auf die Kündigungsfrist! Die Frist steht in der Regel im Arbeitsvertrag. Wenn im Arbeitsvertrag nichts steht, gilt das Gesetz. In § 622 wird es geregelt. Achten Sie auch auf Tarifverträge!

Wichtig: Sie müssen weiter arbeiten gehen, bis zu dem Tag, der in der Kündigung als letzter Arbeitstag steht.

Ihr Anspruch auf Lohn und Urlaub muss mit der letzten Lohnzahlung beglichen werden. Sie müssen auf nichts verzichten.

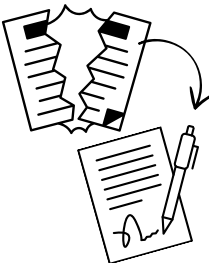


Aufhebungsvertrag

Ein Aufhebungsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Dieser Vertrag beendet den Arbeitsvertrag.

Wichtig: Beide Seiten müssen freiwillig zustimmen und gleich viel wiegen. Sonst wäre es ein "einseitiger Vorteil".

Einseitig kann es sein, wenn man ab sofort ohne Arbeit ist, wenn Urlaubsansprüche und Überstunden nicht gezahlt werden.



Änderungskündigung

Wenn die Firma sich vergrößert oder verkleinert, kann es zum Beispiel eine Änderungskündigung geben.

Eine Änderungskündigung bedeutet: das bestehende Arbeitsverhältnis wird gekündigt.

Es gibt ein Angebot für einen neuen Vertrag. Dieser enthält andere Bedingungen, z.B. Arbeitszeit, Lohn oder andere Arbeitsbereiche.

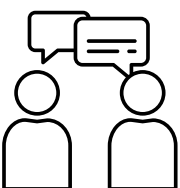


Achtung!

Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen.

Prüfen Sie Ihre Ansprüche auf Lohn, Urlaub und anderes.

Mit Erhalt der Kündigung müssen sie sich innerhalb von 3 Tagen arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit melden.



Beratung

Haben Sie Fragen? Die Beratungsstelle BemA helfen Ihnen weiter. Schreiben Sie uns eine E-Mail (bema@aul-isa.de) oder rufen Sie uns an (+49 176 16811185).

Weitere Informationen finden Sie unter:



Wie reiche ich eine Klage ein?

